

Vorlage an den Landrat

**Sicherstellung von kindermedizinischen Versorgungsdienstleistungen in den Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen durch die Kindertagesklinik KTK in Liestal:
Ausgabenbewilligung für die Jahre 2026–2029.
2025/489**

vom 11. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat verfolgt mit dem vorliegenden Geschäft das Ziel, einerseits die Zugänglichkeit der ambulanten, kindermedizinischen Versorgungssituation im mittleren und oberen Baselbiet durch wohnortsnahe Angebote zu verbessern und andererseits Überlastungen im stationären und Notfallbereich des Zentrumsspitals Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) zu vermindern.

Konkret beabsichtigt der Regierungsrat, das ambulante pädiatrische Angebot der [Kindertagesklinik Liestal \(KTK\)](#) auch über die regulären Öffnungszeiten hinaus sicherzustellen. Das heisst, die Öffnungszeiten unter der Woche sollen von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 10.00 bis 16.00 Uhr gewährleistet bleiben. Hierfür beantragt er eine Ausgabenbewilligung in Form einer Finanzhilfe für die Jahre 2026 – 2029 in der Höhe von maximal 1'087'920 Franken.

Der Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund eines im Jahr 2024 ergangenen Urteils des Bundesgerichts¹ betreffend «Dringlichkeits-Inkonvenienz-Pauschalen». Der Entscheid des Bundesgerichts verunmöglicht de facto einen kostendeckenden Betrieb ambulanter (kinder-) ärztlicher Dienstleistungen ausserhalb eines Regelbetriebs von Montag bis Freitag. Das Gericht legte fest, dass eine Verrechnung der Leistungen über eine Tarmed-Position nur erfolgen darf, wenn klare Dringlichkeitskriterien erfüllt sind und eine Leistungsverrechnung «während einer regulären Sprechstunde wie einer Abendsprechstunde oder einer regulären Sonntags-Sprechstunde» nicht mehr möglich ist.

Die KTK hat gegenüber dem Kanton daraufhin klar gemacht, dass der als Folge dieses Urteils defizitäre Betrieb ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten nicht übernommen bzw. weitergeführt werden kann. Deshalb hat der Regierungsrat im November 2025 beschlossen, für das Jahr 2025 die notwendige Ausgabenbewilligung sowie eine dringliche Kreditüberschreitung zu sprechen. Damit wurde die Einstellung des Angebots vor der Beratung dieses Geschäftes durch den Landrat verhindert.

Die geplante Finanzierung nimmt die zentralen Anliegen der Postulate 2023/39 und Postulat 2023/59 gemäss der hängigen Sammelvorlage Nr. [2024/512](#) auf, welche eine «bessere Angebotskoordination in Baselland» sowie die «Überlastung auf der Notfallstation des UKBB in Zukunft» forderte. Der Regierungsrat sieht vor, die Umsetzung durch ein entsprechendes Monitoring zu begleiten sowie im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, inwiefern die erwünschten Effekte erreicht wurden.

Im Hinblick auf die [Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030»](#) formulierten Absicht des Regierungsrats einer forcierten Ambulantisierung sowie einer dezentralen, wohnortsnahen Gesundheitsversorgung ist der Regierungsrat daran interessiert, ein ähnliches Angebot auch für den unteren Kantonsteil mit bestehenden oder künftigen Anbietern zu entwickeln.

¹ Urteil Nr. 9C_33/2024, siehe. https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza//24-06-2024-9C_33-2024&lang=de&zoom=&type=show_document

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung	8
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
2.9.	Vorstösse des Landrats	10
3.	Anträge	12
3.1.	Beschluss	12
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	12
4.	Anhang	12

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030» hat der Regierungsrat verschiedene gesellschaftliche sowie medizinische Trends und Entwicklungen beschrieben. Um diesen mit einem entsprechenden Versorgungsangebot zu begegnen und im Hinblick auf die Dämpfung des Kostenwachstums im Gesundheitswesen, leitete der Regierungsrat daraus die Zielsetzung ab, die Gesundheitsversorgung forciert ambulant, dezentral und wohnortsnah zu gestalten.

Diese Zielsetzung gilt auch für die pädiatrische Versorgung.

Aktuell besteht für die Baselbieter Bevölkerung primär mit dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) im Einzugsgebiet des stadtnahen Unterbaselbiets eine Einrichtung, welche auch am Abend und an den Wochenenden eine Notfallversorgung anbietet. Das UKBB beklagt allerdings eine Überlastung der Notfallstation mit medizinischen «Bagatellfällen». Gleichzeitig bedeutet die zentrale Lage des UKBB in der Basler Innerstadt für die Baselbieter Bevölkerung ausserhalb der Agglomeration eine lange Wegzeit.

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht Nr. [2024/512](#) zu den Postulaten 2023/39 «Entlastung der Notfallstation des UKBB» und 2023/59 «Baselbieter Runder Tisch Entlastung Notfall UKBB» Stellung bezogen. Dabei hat er ausgeführt, wie durch den Ausbau ambulanter kindermedizinischer Angebote, auch eine Entlastung der Notfallstation des UKBB erreicht werden soll.

Für den mittleren und oberen Kantonsteil beabsichtigt der Regierungsrat deshalb, längere Öffnungszeiten der Kindertagesklinik in Liestal (KTK) unter der Woche (bis 20.00 Uhr) und Dienstleistungen an Wochenenden zu unterstützen. Ein ähnliches Angebot für den unteren Kantonsteil mit bestehenden oder künftigen Anbietern zu entwickeln, liegt ebenfalls im Interesse des Regierungsrats.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Ausgabenbewilligung in den Jahren 2026 bis 2029 soll die Ausweitung des wohnortsnahen, ambulanten kindermedizinischen Angebots sicherstellen, um die Versorgungssituation im mittleren und oberen Baselbiet zu verbessern sowie die Überlastungen im stationären und Notfallbereich des Zentrumsspitals UKBB zu vermindern.

2.3. Erläuterungen

Nach eigenen Angaben versorgt die KTK in Liestal «während 365 Tagen im Jahr Säuglinge, Kleinkinder und auch Jugendliche mit ambulanten medizinischen Dienstleistungen und kann Kinder und Jugendliche mit leichten bis mittelschweren Verletzungen und Krankheiten auch im Notfall behandeln». ² Das Angebot umfasst gemäss KTK «die kinderärztliche Grundversorgung, inkl. ambulante chirurgische Eingriffe und diverse Spezialgebiete». Die kostendeckende Abgeltung ambulanter (kinder-) ärztlicher Dienstleistungen von kommunizierten Öffnungszeiten in den Abendstunden und an Wochenenden wird jedoch durch ein 2024 ergangenes Urteil des Bundesgerichts betreffend «Dringlichkeits-Inkonvenienz-Pauschalen» erschwert. ³ Dabei geht es um die TARMED-Tarifposition 00.2505. Diese Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale F darf nur bei dringlichen Konsultationen und Besuchen ausserhalb der regulären Sprechstundenzeiten, sowie von Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr, Samstag von 7 bis 19 Uhr und sonntags von 7 bis 19 Uhr abgerechnet werden. Dabei müssen die in dieser Tarifposition definierten tarifarischen Dringlichkeitskriterien erfüllt sein. Weiter ist in dieser Tarifposition festgehalten, dass sie nicht «während einer regulären Sprechstunde wie einer Abendsprechstunde oder einer regulären Sonntags-Sprechstunde verrechnet

² Siehe: <https://ktk.ch/>

³ Urteil Nr. 9C_33/2024, s. https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza//24-06-2024-9C_33-2024&lang=de&zoom=&type=show_document

werden» darf. Die KTK gibt an, dass mit dem Wegfall der Abrechnungsmöglichkeit der TARMED-Tarifposition 00.2505 ein kostendeckender Betrieb unter der Woche zwischen 18 und 20 Uhr sowie an Wochenenden nicht möglich ist.

2.3.1. Leistungsangebot

Die Sicherstellung einer ambulanten wohnortsnahen Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche ist zentral. Der Regierungsrat ist daran interessiert, dass die Dienstleistungen an 365 Tagen pro Jahr auch ausserhalb der «üblichen» Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 20.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 10.00 bis 16.00 Uhr) gesichert ist.

Um dieses für das mittlere und obere Baselbiet wichtige Versorgungsangebot aufrecht zu erhalten, beantragt der Regierungsrat, die KTK mit einer Finanzhilfe für die Jahre 2026 bis 2029 in Höhe von maximal 1'087'920 Franken zu unterstützen. Damit soll folgendes Angebot gesichert bleiben:

Notfall-Versorgung inkl. chirurgische Eingriffe für nicht-lebensbedrohliche Notfälle und Verletzungen in den Disziplinen der pädiatrischen Grundversorgung; dazugehörend Triagierung, Diagnose und Behandlung vor Ort oder Verlegung an einen anderen Standort. In lebensbedrohlichen Notfällen erfolgt die medizinische Erstversorgung vor Ort und es wird vor Ort der Rettungsdienst über 144 angerufen.

Beispiele für Patientengeschichten:

	Versorgung		Begründung / Bemerkung
	vor Ort	über 144	
Kinderchirurgische Notfälle	X		Versorgung möglich, wenn nicht zu gross für lokale Betäubung
Internistische Kindernotfälle	X		
Verletzung leicht, gehend	X		
Hautverletzungen, Riss-Quetschwunden, Schnittverletzungen	X		Versorgung möglich, wenn nicht zu gross für lokale Betäubung
Verstauchungen	X		
Ohrenschmerzen, Halsschmerzen	X		
Infektionskrankheiten wie Grippe, Magen-Darm-Infekte	X		
Bauchschmerzen, langsam beginnend	X		Sollte eine Operation nötig sein, z.B. Blinddarm, dann erfolgt eine Verlegung
Bauchschmerzen, schlagartig		X	
Starke Brustschmerzen, möglicher Herzinfarkt		X	
Unklare plötzliche Lähmung oder Sprachstörung, möglicher Hirnschlag		X	
Husten, Fieber, gehend	X		
Knochenbruch	X		Sollte eine Operation (Kinderorthopädie), nötig sein, erfolgt ggfs. eine Verlegung
Komplexe Knochenbrüche		X	
Bewusstlosigkeit		X	
Starke Atemnot		X	
Schwere Verletzungen		X	
Verletzungen an verschiedenen Körperregionen		X	

Diagnostik

- Labor
- Bildgebung (Ultraschall, Röntgen)
- Lungenfunktion
- EKG

Damit nimmt der Regierungsrat die Zusicherung auf, die er bereits in der Vorlage [2024/512](#) zur Sammelvorlage betreffend zwei Vorstössen zur Entlastung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) abgegeben hat, wonach er «*das pädiatrische Grundversorgungsangebot für das mittlere und obere Baselbiet in den Abendstunden sowie am Wochenende besser gewährleisten*» will. Andererseits ist er im Zusammenhang mit der Dialogplattform Gesundheit Baselland⁴ u.a. mit der Medizinischen Notrufzentrale und weiteren Anbietern in Kontakt, um die erweiterte pädiatrische Versorgung im ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen und auszubauen. Er ist davon überzeugt, dass mit der Gesamtheit dieser Massnahmen eine bedarfsgerechte, wohnortsnahe kindermedizinische Gesundheitsversorgung im mittleren und oberen Baselbiet sowie eine Entlastung des Patienten- und Patientinnen-Aufkommens auf der Notfallstation des UKBB erreicht werden kann.

2.3.2. Finanzierung

Die Verlängerung der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis um 20 Uhr (entspricht zehn Stunden pro Woche) sowie die Sicherstellung des Angebots an den beiden Wochenendtagen von 10 bis 16 Uhr (entspricht 12 Stunden pro Woche) erfordert den Einsatz von insgesamt vier Fachpersonen (ärztlich, pflegerisch, administrativ).⁵ Des Weiteren fallen Mehrkosten im Bereich der administrativen Arbeiten und weitere Kosten (Reinigung, Materialverbrauch) an. All diese Aufwendungen können nicht kostendeckend über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden. Soll das Angebot der KTK auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben, bedarf es daher zusätzlicher finanzieller Mittel.

- 1) Aufrechterhaltung der Wochenend- und Feiertagsdienste zwischen 10 und 16 Uhr:⁶

Direkte Personalkosten in CHF		
Ärztliches Personal (eine Person)	112'907	
Pflegefachpersonen (zwei Personen)	123'614	
Tagesadministration (eine Person)	54'082	
Administration	31'200	
Direkte Personalkosten – gesamt in CHF	321'803	
Anrechenbare Kosten in CHF (zwei Szenarien)	100 % Auslastung	66 % Auslastung
Reinigung, Energie, etc. Verbrauchsmaterial und Medikamente	90'676	59'846
Kosten in CHF	412'479	381'649
Erträge in CHF (zwei Szenarien)	100 % Auslastung 20 Patienten pro Sa/So/Feiertag	66 % Auslastung 14 Patienten pro Sa/So/Feiertag
Jährlich abrechenbare Leistungen (OKP)	271'200	178'992
Unterdeckung (Wochenende/Feiertage)	141'279	202'657

⁴ siehe <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/medienmitteilungen/test-2>

⁵ Die Saläransätze der KTK entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen im Kanton gemäss Modellumschreibungen und Lohn Tabellen, Modellrechner sowie den Feiertagsregelungen des Kantons Basel-Landschaft.

⁶ inkl. den gesetzlichen Sozialbeiträgen sowie Wochenend- / bzw. Feiertagszuschlägen (+50%)

2) Erweiterung der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag um 2 Std./Tag (18.00 – 20.00 Uhr):

Direkte Personalkosten in CHF		
Ärztliches Personal (eine Person)		62'728
Pflegefachpersonen (zwei Personen)		68'671
Tagesadministration (eine Person)		30'046
Administration		31'200
Direkte Personalkosten – gesamt in CHF		192'645
Anrechenbare Kosten in CHF (zwei Szenarien)	100 % Auslastung	66 % Auslastung
Reinigung, Energie, etc. Verbrauchsmaterial und Medikamente	62'748	41'414
Kosten in CHF	255'393	234'059
Erträge in CHF (zwei Szenarien)	100 % Auslastung (40 Patienten pro Woche)	66 % Auslastung (anteilig: 26.2 Pa- tienten pro Wo- che)
Jährliche abrechenbare Leistungen (OKP)	249'600	164'736
Unterdeckung (verlängerte Öffnungszeiten)	5'793	69'323

3) Gesamtbetrachtung

	100%-Auslastung	66%-Auslastung
Unterdeckung (Wochenende/Feiertage)	141'279	202'657
Unterdeckung (verlängerte Öffnungszeiten)	5'793	69'323
Jährliche Unterdeckung gesamt	147'072	271'980
Unterdeckung (2025 bis 2028)	588'288	1'087'920

Insgesamt werden für die genannten Leistungen max. 272'000 Franken pro Jahr an Unterdeckung veranschlagt. Dies für Kosten, die für die genannten Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden können. Eine höhere Auslastung (mehr abrechenbare Patientinnen und Patienten) spiegelt sich in zusätzlichen Erlösen wider, welche die jeweilige jährliche Unterdeckung verringert.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Landrat im Sinne einer Optimierung der pädiatrischen Versorgung im Oberbaselbiet und zur Entlastung des Notfalls im UKBB für die Jahre

2026 bis 2029 eine neue einmalige Ausgabe in der Gesamthöhe von 1.088 Millionen Franken zur Mitfinanzierung eines verlängerten Dienstleistungsangebots der KTK «unter der Woche» bis 20.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 10.00 bis 16.00 Uhr.

2.4. Strategische Verankerung

Gemäss LFP 8 soll die Bevölkerung im Kanton BL von einem Gesundheitssystem profitieren, das sich durch ein breites Angebot, eine hohe Leistungsqualität, geographische Nähe und durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§ 31 Abs. 1 Bst. b sowie § 110 Abs. 3 sowie § 111 Abs. 1 Kantonsverfassung ([SGS 100](#))

§ 2 Abs. 3 Gesundheitsgesetz (GesG, [SGS 901](#))

§ 6 Staatsbeitragsgesetz ([SGS 360](#))

§ 9 sowie § 21 Abs. 2 Bst. C Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, [SGS 420.121](#))

Im vorliegenden Fall ist der Auftrag an die KTK im Sinne von § 6, SBG ([SGS 360](#)) als «Finanzhilfe» anzusehen. Es handelt sich um einen Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

Für diese kommt in Anwendung von § 21, Abs. 2 Bst. c, IVöB ([SGS 420.121](#)) vor dem Hintergrund des spezifischen Auftrags (s. nachfolgend) faktisch nur ein Anbieter in Frage. Aus diesen Gründen wird der Auftrag gemäss § 21 Abs. 1, IVöB und in Absprache mit der Zentralen Beschaffungsstelle «direkt ohne Ausschreibung» vergeben.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kapitel 2.5					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	36	Kontierungsobj.:	
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'087'920		

Investitionsrechnung

☐ Ja ☒ Nein

Erfolgsrechnung

☒ Ja ☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	2028	2029	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	271'980	271'980	271'980	271'980	1'087'920
A	Bruttoausgabe			271'980	271'980	271'980	271'980	1'087'920
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe			271'980	271'980	271'980	271'980	1'087'920

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Aufgaben sind im AFP 2026– 2029 nicht enthalten. Neben der hier beantragten Ausgabenbewilligung wird der Regierungsrat einen AFP-Antrag an den Landrat zur Aufnahme der finanziellen Mittel in den AFP 2026–2029 beantragen.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

LFP 8	Der Regierungsrat will die optimierte Gesundheitsversorgung im ambulanten [...] Bereich weiter vorantreiben und auch mittels innovativer Projekte die Verlagerung von stationär zu ambulant fördern. Zudem will er den Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen dämpfen.
-------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Wohnortsnahe Versorgung von Kindern im Oberbaselbiet am Wochenende und in den Abendstunden wird gesichert.	Die KTK beendet das betriebswirtschaftlich unrentable Angebot zu den Abendstunden und am Wochenende per sofort.
Bekanntheit und Akzeptanz der KTK fürs obere und mittlere Baselbiet wird gestärkt.	Fehlende Akzeptanz der Bevölkerung im mittleren und oberen Baselbiet
Entlastung des UKBB-Notfalls	Auslastung der KTK am Wochenende und Abendstunden unter 66 Prozent
Verringerung der Unterdeckung des UKBB-Notfalls.	Erweitertes Leistungsangebot kann aufgrund Fachkräftemangel nicht sichergestellt werden.

Mögliche Anbieter im Unterbaselbiet werden motiviert sich fürs Baselbiet zu engagieren und zu investieren.	Negatives Signal an potenzielle Investoren zum Ausbau kindermedizinischer Notfallversorgung im unteren Baselbiet
--	--

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Ab 1. Januar 2025

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Mit einer Finanzhilfe von maximal 60 Franken pro erweiterte Öffnungsstunde der KTK (Wochenende, Feiertage und Abendstunden) können jährlich mindestens 2'800 Kinder pro Jahr aus dem mittleren und oberen Baselbiet im UKBB-Notfall vermieden werden.

Ergebnis Nutzwertanalyse:

Die wohnortsnahe Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der KTK Liestal entspricht zum einen der strategischen Ausrichtung des Regierungsrats und zum anderen erfolgt die Behandlung der Kinder und Jugendlichen in einem adäquaten medizinischen Setting. Ohne das Angebot muss die Behandlung im hochinstallierten teuren UKBB-Notfall erfolgen.

Risikobeurteilung:

Das Risiko einer nicht ausreichenden Akzeptanz (Inanspruchnahme) der KTK kann aufgrund der bestehenden Erfahrungen der KTK als sehr gering eingeschätzt werden. Der vorgenommene Risikoabschlag von 33 Prozent auf die von der KTK angenommene Vollauslastung ermöglicht eine ausreichende Risikominimierung.

Gesamtbeurteilung:

Sowohl aus medizinischer als auch ökonomischer Sicht ist die Finanzhilfe an die KTK zur Sicherung von erweiterten Öffnungszeiten ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

Der Regierungsrat sieht vor, die Umsetzung durch ein entsprechendes Monitoring zu begleiten sowie im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, inwiefern die erwünschten Effekte erreicht wurden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 5. November 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 1977 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Es sind keine finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und regionalen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz zu erwarten.

2.9. Vorstösse des Landrats

Sammelvorlage Nr. [2024/512](#) zu den Postulaten 2023/39 und 2023/59 betreffend die Entlastung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) mit folgendem Wortlaut

1. Am 26. Januar 2023 reichte Caroline Mall das Postulat 2023/59 «Baselbieter Runder Tisch Entlastung Notfall UKBB» ein, welches vom Landrat am 26. Januar 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde: Die Notfallstation des UKBB's ist seit geraumer Zeit einer kontinuierlichen Überlastung ausgesetzt. Die Leittragenden sind vornehmlich das Personal und die PatientInnen. Auch Medienberichte weisen seit Längerem darauf hin, dass dieser Umstand so nicht mehr tragbar ist. Die Beantwortung der Interpellation 2022/507, wonach die Regierung bestätigt, dass 2/3 aller Notfälle durch die Kindertagesklinik (KTK) sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte, welche im Baselbiet niedergelassen sind, behandelt werden könnten und damit die Notfallstation des UKBB massgeblich entlastet würde, ist der Steilpass für diesen Vorstoss. Mit diesem dringlichen Postulat mit verkürzter Behandlungsfrist möchten wir die Regierung sehr gerne einladen, um mitzuhelfen, durch eine bessere Angebotskoordination in Baselland die Überlastung auf der Notfallstation des UKBB in Zukunft nachhaltig zu reduzieren, dies zu Gunsten aller. Die Regierung wird daher eingeladen, einen runden Tisch sämtlicher Akteure im Baselbiet einzuberufen, welche die allgemeine kinderärztliche Grundversorgung ambulant erbringen. Ziel ist, gemeinsam mit dem UKBB nachhaltige Massnahmen mit dem bestehenden Versorgungsangebot im Kanton zu erarbeiten und umzusetzen, die den Notfall des UKBB entlasten. Die Behandlungsfrist wird verkürzt, so dass der Regierungsrat den Landrat und die Öffentlichkeit spätestens Ende des 2. Quartals 2023 über die Ergebnisse informiert.

2. Am 12. Januar 2023 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont das Postulat 2023/39 «Entlastung der Notfallstation des UKBB» ein, welches vom Landrat am 11. Mai 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde: LRV 2024/512 2/7 Die Notfallabteilungen der Schweizer Spitäler sind am Anschlag. Auch das UKBB ist leider keine Ausnahme. In den Medien wird von einer überfüllten Notfallstation gesprochen und Überstunden lange Wartezeiten wie z. B. in der Sendung der Rundschau vom 14.12.2022. So müssen gewisse Operationen verschoben werden. Diese Zustände sind unhaltbar und es muss nach Lösungen gesucht werden. Verschiedene Faktoren führen zu diesen Umständen, sei es die fehlende Finanzierung der Pädiatrie, sei es fehlendes Fachpersonal, sei es, dass Eltern vermehrt den Notfall aufsuchen, anstatt den Fach- oder Hausarzt zu kontaktieren. Marc Scherrer hat in seiner Interpellation 2022/540 bereits einige Fragen v. a. zur Finanzierung gestellt. Da das Thema brennend und die Situation unhaltbar ist, wird der Regierungsrat in diesem Postulat gebeten, zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen zu einer Entlastung bzw. Normalisierung auf der Notfallstation des UKBB führen können, damit sich solche Zustände zukünftig nicht mehr wiederholen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der hier unterbreiteten Ausgabenbewilligung für die Schaffung und Aufrechterhaltung von kinder-medizinischen Versorgungsdienstleistungen durch die KTK Kindertagesklinik in Liestal das zentrale Anliegen der erwähnten Vorstösse ausreichend adressiert wird: Durch die Gesamtheit der beschriebenen Massnahmen kann von einer Entlastung der Notfallstation des UKBB um insbesondere «nicht lebensbedrohliche Fälle der Kategorie 5 (weniger dringende Erkrankung oder klinisch-administrative Probleme)» ausgegangen werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Schaffung und Aufrechterhaltung von kindermedizinischen Versorgungsdienstleistungen durch die KTK Kindertagesklinik in Liestal wird für die Jahre 2026–2029 eine neue einmalige Ausgabe (Finanzhilfe) von 1'087'920 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Es wird auf die die Abschreibung der Postulate 2023/39 und 2023/59 gemäss Sammelvorlage Nr. [2024/512](#) hingewiesen.

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Bewilligung einer Ausgabe und einer Budgetüberschreitung für die Schaffung und Aufrechterhaltung von kindermedizinischen Versorgungsdienstleistungen durch die KTK Kindertagesklinik in Liestal für die Jahre 2026-2029.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Schaffung und Aufrechterhaltung von kinder-medizinischen Versorgungsdienstleistungen durch die KTK Kindertagesklinik in Liestal wird für die Jahre 2025–2028 eine neue einmalige Ausgabe von 1'087'920 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: